

Fachgruppe stationäre pflegerische Versorgung - 13. Oktober 2015 -

Vorgeschlagene Tagesordnung

TOP 1 Protokoll der Sitzung vom 08.09.2015

TOP 2 AG gemäß § 75 SGB XI

2.1 Fortschreibung und Antragsverfahren 2016

2.2 Anlagen B/C zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

2.3 DPW-Auswertung „Evaluation Praxisanleitung“ und AuQ

**TOP 3 BRV SGB XII Anlage 10 – Neuer Personalschlüssel
Pflegestufe 0 ab 01.01.2016**

**TOP 4 Aktueller Stand zum Entbürokratisierungsprojekt
IMPS / Ein-Step**

TOP 5 Aktuelle Informationen

Stand PSG II, Landespflegeausschuss

TOP 6 Verschiedenes

TOP 2.1 AG § 75 SGB XI – Fortschreibung 2016/17

Gesamtpaket Fortschreibung 2016 / 2017, u.a.

- Jahr 2016:

Personalkostensteigerung:	+ 2,36 %
Sachkostensteigerung:	+ 1,25 %
= Gesamtsteigerungsrate:	+ 2,14 %

- Jahr 2017:

Personalkostensteigerung:	+ 2,36 %
Sachkostensteigerung:	+ 1,25 %
= Gesamtsteigerungsrate:	+ 2,14 %

- Gesamtsteigerung aus Gewichtung 80% PK / 20% SK, Personalkosten: Abbildung Entwicklung TV-L Berlin (2016), 1% Sachkosten trotz „Deflation“ im Verbrauchspreisindex + Umstellung der Verwaltungsprozesse auf die Regelung des PSG II mit 0,25% (2016) + 0,25% (2017)
- Vereinfachtes Antragsverfahren (ohne Vorlage von Kostenblättern für diejenigen Einrichtung, bei denen im Jahr 2013 oder später (2014, 2015) den Pflegekassen bereits Kostenblätter im Rahmen der damaligen Antragsverfahren auf Entgeltsteigerung vorliegen)
 - Beantragung nur für 2016 empfehlenswert bzw. Grundlage für Einzelverhandlungen
 - Jahr 2017: Bewertung Kostenentwicklung + PSG II Strukturänderung

a) Antragsverfahren

Abgestimmte Empfehlung
 „Antragsverfahren 2016 /
 2017“, Stand 15.09.2015

→ 2016

→ 2017 im Jahr 2016 zu
 entscheiden

Antrag auf Erhöhung der bisher vereinbarten Pflegeentgelte um die in der AG § 75 SGB XI für die Jahre 2016 und 2017 verhandelten Steigerungsraten

Name und Anschrift des Trägers:

Name, Straße, PLZ Ort

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name, Straße, PLZ Ort

Institutionskennzeichen (IK): 511 _____

Wir beantragen für die o. a. Pflegeeinrichtung die Erhöhung der aktuell gültigen Pflegesätze/ Entgelte entsprechend der in der AG § 75 SGB XI am 12.08.2015 verhandelten Steigerungsraten

für das Jahr 2016 mit Wirkung zum _____ in Höhe von **2,14 %**

und/ oder

für das Jahr 2017 in Höhe von **2,14 %**

Die Umsetzung ist mit folgenden Maßgaben verbunden:

- Die Pflegesätze 2016 werden längstens bis zum 31.12.2016 vereinbart.
- Sofern vorstehend die Vereinbarung von Entgelten für das Jahr 2017 beantragt wird, bilden die Entgelte 2016 inklusive der Steigerungsrate für 2017 die Grundlage für die vom Gesetzgeber festgelegten Übergangsregelungen für die stationäre Pflege des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, soweit bis zum Stichtag 30. September 2016 kein landesspezifisches Berechnungsverfahren für die neue Vergütungsstruktur sowie neue Personalrichtwerte vereinbart bzw. geregelt wurden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Übergangsregelungen für die stationäre Pflege in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 12.08.2015 in Kraft treten werden.
- Die mit der sowohl für das Kalenderjahr 2016 als auch für das Kalenderjahr 2017 verbundene Personalkostensteigerung von jeweils 2,36 % ist bei der Entlohnung der in der Pflege tätigen Mitarbeiter/Innen angemessen zu berücksichtigen. Für das vorstehend jeweils gewählte Kalenderjahr bestätigt der Träger, dass eine Erhöhung der verbindlich und dauerhaft wirkenden Personalkosten von jeweils mindestens 1,9 % vorgenommen wird.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Trägers _____

b) Veränderung „Refinanzierungsanteil Praxisanleitung“

- Antrag + ggf. formlose Ergänzung bei Veränderung „Praxisanleitung“

Antrag auf Erhöhung der bisher vereinbarten Pflegeentgelte um die in der AG § 75 SGB XI für die Jahre 2016 und 2017 verhandelten Steigerungsraten

Name und Anschrift des Trägers:
Name, Straße, PLZ Ort

Name und Anschrift der Einrichtung:
Name, Straße, PLZ Ort

Institutionskennzeichen (IK): 511 _____

Wir beantragen für die o. a. Pflegeeinrichtung die Erhöhung der aktuell gültigen Pflegesätze/ Entgelte entsprechend der in der AG § 75 SGB XI am 12.08.2015 verhandelten Steigerungsraten

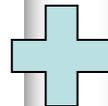
für das Jahr 2016 mit Wirkung zum _____ in Höhe von 2,14 %
und/ oder
für das Jahr 2017 in Höhe von 2,14 %

Die Umsetzung ist mit folgenden Maßgaben verbunden:

- Die Pflegesätze 2016 werden längstens bis zum 31.12.2016 vereinbart.
- Sofern vorstehend die Vereinbarung von Entgelten für das Jahr 2017 beantragt wird, bilden die Entgelte 2016 inklusive der Steigerungsraten für 2017 die Grundlage für die vom Gesetzgeber festgelegten Übergangsregelungen für die stationäre Pflege des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, soweit bis zum Stichtag 30. September 2016 kein landesspezifisches Berechnungsverfahren für die neue Vergütungsstruktur sowie neue Personalrichtwerte vereinbart bzw. geregelt wurden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Übergangsregelungen für die stationäre Pflege in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 12.08.2015 in Kraft treten werden.
- Die mit der sowohl für das Kalenderjahr 2016 als auch für das Kalenderjahr 2017 verbundene Personalkostensteigerung von jeweils 2,36 % ist bei der Entlohnung der in der Pflege tätigen Mitarbeiter/Innen angemessen zu berücksichtigen. Für das vorstehend jeweils gewählte Kalenderjahr bestätigt der Träger, dass eine Erhöhung der verbindlich und dauerhaft wirkenden Personalkosten von jeweils mindestens 1,9 % vorgenommen wird.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Trägers _____

© Empfehlung der Verhandlungspartner des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI in Berlin
Stand: 15.09.2015



Die weiteren Angaben zu 11. - 13. sind für die Pflegeheime notwendig, mit denen bereits die entsprechenden Vereinbarungen getroffen wurden.

14. Zusatzleistungen und Unterschrift auf der letzten Seite bitte nicht vergessen.

11. Altenpflegeausbildung - Praxisanleitung

Anzahl der Auszubildenden	Finanzierung gem. § 82 a SGB XI	Erstausbildung in Anrechnung auf den Personalschl. gem. § 21 RV SGB XI	Finanzierung über die Agentur für Arbeit	Sonstige Finanzierung	Summe
aktuell	0	0	0	0	0
Antragszeitraum (Prognose)	0	0	0	0	0
Vereinbarungsfähiger pauschaler Zuschlag für die Praxisanleitung					0,00 €
1.683,52 € Pausch. p. J / Azubi x Anzahl der Auszubildenden : Belegungstage					
Davon beantragter Zuschlag für Praxisanleitung je Belegungstag					0,00 €

c) Berechnung der „Basis“-Pflegeentgelte 2016

zur Orientierung, maßgeblich sind die vereinbarten Pflegesätze

AOK Nordost
Pflege-Verträge stationär
P/1/1/2

17.09.2015

Berechnung der "Basis" Pflegeentgelte 2016

Steigerungsfaktor der Personalkosten:	2,36%	1,89%	(80 v. 100)	PK in EURO	30,95 EUR	BK 2015
Steigerungsfaktor der Sachkosten:	1,25%	0,25%	(20 v. 100)		31,61 EUR	BK 2016
Lineare Steigerungsrate:	2,14%				0,66 EUR	=Erhöhung BK

Beköstigungssatz seit 2015 :	6,23 EUR					
Steigerungsrate des Beköstigungssatzes:	2,14%	=0,13 EUR				
Beköstigungssatz 2016	6,36 EUR					

BK alt:						30,95 EUR
Unterkunft alt:						12,38 EUR
BK Pfl. alt:						18,57 EUR
BK neu:						31,61 EUR
Unterkunft neu:						12,64 EUR
BK Pfl. neu:						18,97 EUR

	Stufe 0	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe III H
Berl. "Basisentgelt" 2015	55,02 EUR	72,04 EUR	91,93 EUR	106,12 EUR	118,71 EUR
Personalkosten Pflege	17,84 EUR	34,86 EUR	54,75 EUR	68,94 EUR	81,53 EUR
Pflegeanteil der Betriebskosten (60%)	18,57 EUR	18,57 EUR	18,57 EUR	18,57 EUR	18,57 EUR
Pflegeanteil 2015 insgesamt:	36,41 EUR	53,43 EUR	73,32 EUR	87,51 EUR	100,10 EUR
um 2,14% erhöhte Personalkosten Pflege:	18,22 EUR	35,61 EUR	55,92 EUR	70,42 EUR	83,01 EUR
Pflegeanteil der Betriebskosten (60%)	18,97 EUR	18,97 EUR	18,97 EUR	18,97 EUR	18,97 EUR
Pflegeanteil 2016 insgesamt:	37,19 EUR	54,58 EUR	74,89 EUR	89,39 EUR	101,98 EUR
Anteil der BK für Unterkunft (40%) 2015	12,38 EUR	12,38 EUR	12,38 EUR	12,38 EUR	12,38 EUR
Beköstigungssatz	6,23 EUR	6,23 EUR	6,23 EUR	6,23 EUR	6,23 EUR
Anteil der BK für Unterkunft (40%) 2016	12,64 EUR	12,64 EUR	12,64 EUR	12,64 EUR	12,64 EUR
Beköstigungssatz	6,36 EUR	6,36 EUR	6,36 EUR	6,36 EUR	6,36 EUR
Pflegeentgelt gesamt (ohne Zuschläge): 2016:	56,19 EUR	73,58 EUR	93,89 EUR	108,39 EUR	120,98 EUR

c) Weitere (Steigerungs-) Werte 2016

Fortschreibung der Pauschale für die Praxisanleitung der AP-Ausbildung

Pauschalbetrag pro Jahr und Auszubildende/n	2015:	1.648,25 EUR
Steigerungsrate des Pauschalbetrages:		2,14%
Pauschalbetrag pro Jahr und Auszubildende/n	2016:	<u>1.683,52 EUR</u>

Fortschreibung der Zuschläge gem. § 87b SGB XI

		Vollstat	TAPf	KUPf
ZS gem. § 87b pro Tag und Platz	2015:	4,69 EUR	7,82 EUR	5,10 EUR
Steigerungsrate des Zuschlags:		2,14%		
ZS gem. § 87b pro Tag und Platz	2016:	4,79 EUR	7,99 EUR	5,21 EUR

d) Nachrichtlich Kostenblatt mit Stand 15.09.2015

(ggf. für Einzelverhandlung)

- Anpassung Betrag Praxisanleitung
- „neue“ Angabe Ziffer 15. „Verträge nach § 132a SGB V“

	A	B	C	D	E	F	G	H		
1	Vergütungsantrag und Kostenblatt zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 85 SGB XI für Pflegeheime in Berlin									
2										
3										
4	1. Allgemeine Daten									
5	Name der Einrichtung:									
6	Anschrift:									
7	Telefon / Fax / E-Mailadresse:									
8	Name des Trägers:									
9	<i>Personengesellschaft/ Einzelunternehmen</i>		Bitte ggf. mit X kennzeichnen							
10	Anschrift:									
11	Telefon / Fax / E-Mailadresse:									
12	Trägerverband:									
13	Institutionskennzeichen (IK):									
14	Aktenzeichen bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales:				PVOLL-					
15										
16	2. Struktur und voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises									
17	Platzzahl laut Versorgungsvertrag:				0 Plätze		ggf. geänd. Platzzahl ab		0 Plätze	
18	Berechnungstage (Divisor) bei der Auslastung von 97,8%:				0 BT		TT.MM.JJJJ		0 BT	
19										
20	3. Beantragter Vergütungszeitraum:									
21	01.01.2016 bis 31.12.2016									
22	3.a) Aktuell vereinbarte Pflegesätze und Entgelte in EUR									
23	Betriebskostensatz:				0,00					
24										
25	Pflege-	Pflegepersonal-	Pfif Vergütung	Unterkunft	Verpflegung	Pflegeentgelt				
26	stufe	kosten	aus BK (60%)	aus BK (40%)		insgesamt				
27	0		0,00	0,00						
28	1		0,00	0,00						
29	2		0,00	0,00						

Seite 1

Mögliches Verfahrensangebot

- Antragsverfahren ab 10/2015 (s. Antrag)
/ Information / Heimbeirat
- Rücklauf Pflegekassen 11/2015
Vergütungsvereinbarung
Hinweis **Pflegesatz Pflegestufe 0** (s. TOP 4)
- Vergütungsvereinbarung (VV) ab 01.01.2016

Randbemerkungen:

- 2016 auch unterjährig / Laufzeiten auch unter einem Jahr
- Gem. PSG II „bis längsten 31.12.2016“ gültig
- 2017: Vergütungsvereinbarung nur als **wechselseitig verpflichtende** Rahmensetzung (der Fortschreibungsrate)

Exkurs Vergütungsvergleich Berlin 2015

- 289 Pflegeheime / Stand ca. 7/2015 (Datensätze der PH-Navi's)
- Pflegesatz PS 2: Spannweite 67 bis 105 Euro, Median 92 Euro, Mittelwert 90 Euro
- Grobe Einordnung „Gruppenpflegesatz/Basisentgelte“
 - 56% beim „Basisentgelt“ (+/- 92 Euro) (Unschärfe Praxisanleitung, 82a Azubis u.s.w.)
 - 35% unter unterhalb „Basisentgelt“
 - 8% über „Basisentgelt“ (u.a. Sonderwohnbereiche Anlagen RV)

Herleitung Pflegesätze Stand 7/2015, 286 PH	PS 2 Pflegesatz (PS U/V / ggf Azubi)	Investkosten (rechnerisch)	Pflegesatz rechnerisch PS 2 täglich
<i>Gruppenpflegesatz 2015</i>	<i>2.797 €</i>	<i>kA</i>	<i>92 €</i>
Min	2.049 €	19 €	67 €
Mittelwert	2.749 €	347 €	90 €
Median	2.797 €	403 €	92 €
3. Quartil	2.826 €	469 €	93 €
Max	3.182 €	821 €	105 €
unteres Drittel bis (BSG-Urteil) Basis 3. Quartil	2.308 €	169 €	76 €
unteres Drittel bis (BSG-Urteil)	2.427 €	286 €	80 €

2.3 Ergebnis Unter-Arbeitsgruppe Anlage B/C

- AG-Einigung zu **Anlagen B/C** des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege zur pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege,
 - Anlage B: die tracheotomiert oder nicht tracheotomiert aber absaugpflichtig sind und nicht beatmet werden und ständige Interventionsbereitschaft benötigen
 - Anlage C: die invasiv oder nicht invasiv beatmet werden und ständige Interventionsbereitschaft benötigen

2.3 Ergebnis Unter-Arbeitsgruppe Anlage B/C

- UAG-Konsens zum Anlagentext
- Offen „Bezug auf einen Vertrag nach 132a SGB V“
- KT Verhandlungsbereitschaft erkennbar
- LE Verhandlungsbedarfe-/mandate erforderlich

Seite 1 der Anlage B des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege

Entwurf

Anlage B des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege zur pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege,

die tracheotomiert oder nicht tracheotomiert aber absaugpflichtig sind und nicht beatmet werden und ständige Interventionsbereitschaft benötigen

1. Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages

Der Abschluss eines Versorgungsvertrages unter Einbeziehung eines spezialisierten Wohnbereiches nach dieser Anlage **setzt den gleichzeitigen Abschluss eines Vertrages nach § 132 a Abs. 2 SGB V voraus.**

- Mittelfristige Perspektive „Anpassung Rahmenvertrag / Unterschriftenverfahren“
- Langfristige Perspektive „Behandlungspflegekosten im Pflegeheim“ (versus deutliche Position Gesetzgeber im PSG II)

2.3 DPW-Ergebnis „Evaluation Praxisanleitung“

- 97 % Rücklauf im Paritätischen (1 Einrichtung ohne Ausbildung)
- Entwicklung der Anzahl Auszubildenden 2013-2014
 - +15% Azubis „insgesamt“
 - +11% Azubis „in Vollzeit“

Anzahl der neu geschlossenen Ausbildungsverhältnisse im Jahr (Ausbildungsanfänger und Azubis mit Wechsel der Praxiseinrichtung)																	
in Vollzeit (dreijährig)			Berufsbegleitend			Summe			davon in Umschulungs- maßnahmen der Agentur für Arbeit (sowohl Vollzeit oder berufsbegleitend)			Anteil in Vollzeit (dreijährig)			Anteil davon in Umschulungs- maßnahmen der Agentur für Arbeit (sowohl Vollzeit oder berufsbegleitend)		
2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)
56	62	31	19	24	9	75	86	40	21	29	13	75%	72%	78%	28%	34%	33%

2.3 DPW-Ergebnis „Evaluation Praxisanleitung“

- Entwicklung erfolgreich beendeter Ausbildungsverhältnisse 2013 - 2014
 - +11% Abschlüsse „insgesamt“
 - +14% Abschlüsse „in Vollzeit“

Anzahl der erfolgreich beendeten Ausbildungsverhältnisse im Jahr

in Vollzeit (dreijährig)			Berufsbegleitend			Summe			davon in Umschulungs- maßnahmen der Agentur für Arbeit (sowohl Vollzeit oder berufsbegleitend)			Anteil in Vollzeit (dreijährig)			Anteil davon in Umschulungs- maßnahmen der Agentur für Arbeit (sowohl Vollzeit oder berufsbegleitend)		
2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)	2013	2014	2015 (01.01. - 30.06.20 15)
37	42	5	16	17	10	53	59	15	14	9	2	70%	71%	33%	26%	15%	13%

2.3 DPW-Ergebnis „Evaluation Praxisanleitung“

- Ergänzender Kontext des Trägerengagements zur Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive (AuQ)
 - Angaben von rd. 72% der Rückmeldungen im DPW
 - 190 gemeldete Praxisanleitende, davon 148 derzeit tätig (77%) und 14 Praxisanleitende in Qualifizierung
 - Angebote im Möglichkeiten zur Gewinnung
 - 100% Betriebspraktika
 - 96% Schnupperpraktikum
 - 54% Teilnahme Girls-/Boys-Day
 - 84% Informationsveranstaltungen für Schulen/Interessierte
 - 92% Informationsmaterial für Interessierte vorhanden
 - 79% Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen / Infotage

Vielen Dank für die Rückmeldung und das Engagement !

... LPA-Diskussion Zahlen

- Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Berlin

Qualifizierungsoffensive Altenpflege - Umsetzung in Berlin

Bearbeitung [SenBild](#), [SenArb](#) und [SenGesSoz](#)

	Berlin
Im Schuljahr 2014 und steigt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Schuljahr 2014/15 befanden sich 981 Personen im 1. Jahr der Ausbildung zur Altenpflege (unterjährige Einrichtung von Kursen möglich). Im Jahr 2013/2014 waren es 945, 2012/2013: 865, 2011/2012: 828, 2010/2011: 992 und 2009/10 830 Personen. ▪ Zum Schuljahr 2014/15 befanden sich insgesamt 2.819 Personen in der Altenpflegeausbildung (1. bis 4. Ausbildungsjahr), zum Schuljahr 2013/14: 2.620, 2012/13: 2.554, 2011/12: 2.470, 2010/11: 2.300 und 2009/10: 1.849 Personen.

Ausbildungsbeginn 1. Ausbildungsjahr (Daten SenBild aus LPA 6/2015)						
	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Anzahl	830	992	828	865	945	981
		19,5%	-16,5%	4,5%	9,2%	3,8%
					13,4%	
		-1,1%				

TOP 3 Anlage 10 - Berliner Rahmenvertrag SGB XII

KOMMISSION 75
für den Sozialhilfebereich

15. September 2015

Beschluss Nr. 5 / 2015

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („KO75“) beschließt für den Leistungstyp

- Pflegeeinrichtungen für Personen mit Pflegebedarf gem. § 61 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB XII

die beigefügte Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII für Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I in zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der KO75

Beschluss der
KO 75 SGB XII am
16.09.2015
des Ergebnisses der
2013 einberufenen
kleinen UAG
„Pflegestufe 0“

Noch nicht im Internet
veröffentlicht:

<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/vertraege/sgb-xii/kommission-75/beschluesse/2015/>

TOP 3 Anlage 10 - Berliner Rahmenvertrag SGB XII

Ursprung Vereinbarung nach § 93 BSHG (1997)

- Schlüssel 1 : 8,01

Neue BRV Anlage 10

- Gültig ab 01.01.2016
- Personalschlüssel-
verbesserung 1 : 7,25

Anlage 10

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)-
Leistungstyp: Pflegeeinrichtungen für Personen mit Pflegebedarf gem. § 61 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB XII

VEREINBARUNG

gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII für Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I in zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen

Einleitung

Diese Anlage regelt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Erbringung von Pflege-, Betreuungsleistungen und Unterkunft und Verpflegung für Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I des SGB XI (Pflegestufe 0) in zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen (mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 72, 73 SGB XI).

Gliederung

1. Rechtsgrundlagen
2. Inhalt der Vereinbarung
3. Zielgruppe
4. Zielstellung
5. Leistungsvereinbarung
6. Wahlrecht der Leistungsberechtigten
7. Qualitätsvereinbarung
8. Prüfungsvereinbarung
9. Vergütungsvereinbarung
10. Kündigung der einrichtungsindividuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII
11. Erlöschen der Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII nach Wegfall des Versorgungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung nach SGB XI
12. Inkrafttreten

TOP 3 Anlage 10 - Berliner Rahmenvertrag SGB XII - Verfahrensbeschreibung als Angebot zur Umsetzung zum 01.01.2016

- Wirkung Personalschlüssel rechnerisch
+3,409 Minuten je Bewohner und Tag
 - Angebot zur Umsetzung zum 01.01.2016 für Pflegeheime
= kein gesonderter Antrag für Erhöhung Pflegesatz PS 0
 - a) + 1,48 Euro** mit z.Z. Pflegevergütungen in Höhe der Basispflegesätze **2012 - 2014**
 - b) + 1,55 Euro** beim Basispflegesatz **2015**
- **Kein gesonderter Antrag**, da Träger der Sozialhilfe den Pflegekassen eine Liste zur Verfügung stellen wird, mit der Bitte, die Erhöhung **in die Vergütungsvereinbarungen** nach § 85 SGB XI ab 01.01.2016 **einzu pflegen** (→ vgl. Antragsverfahren TOP 2)
- Einrichtungen, die seit einschließlich 2013 keine Kostenblätter vorgelegt, können Anlage 10 mittels Vorlage Kostenblatt vergütungsrelevant umsetzen (→ vgl. Antragsverfahren TOP 2)
- Bestätigung der Einrichtungsträger durch Unterzeichnung Vergütungsvereinbarung nach §§ 84, 85 SGB XI zur Einhaltung des Personalschlüssels

Herleitung

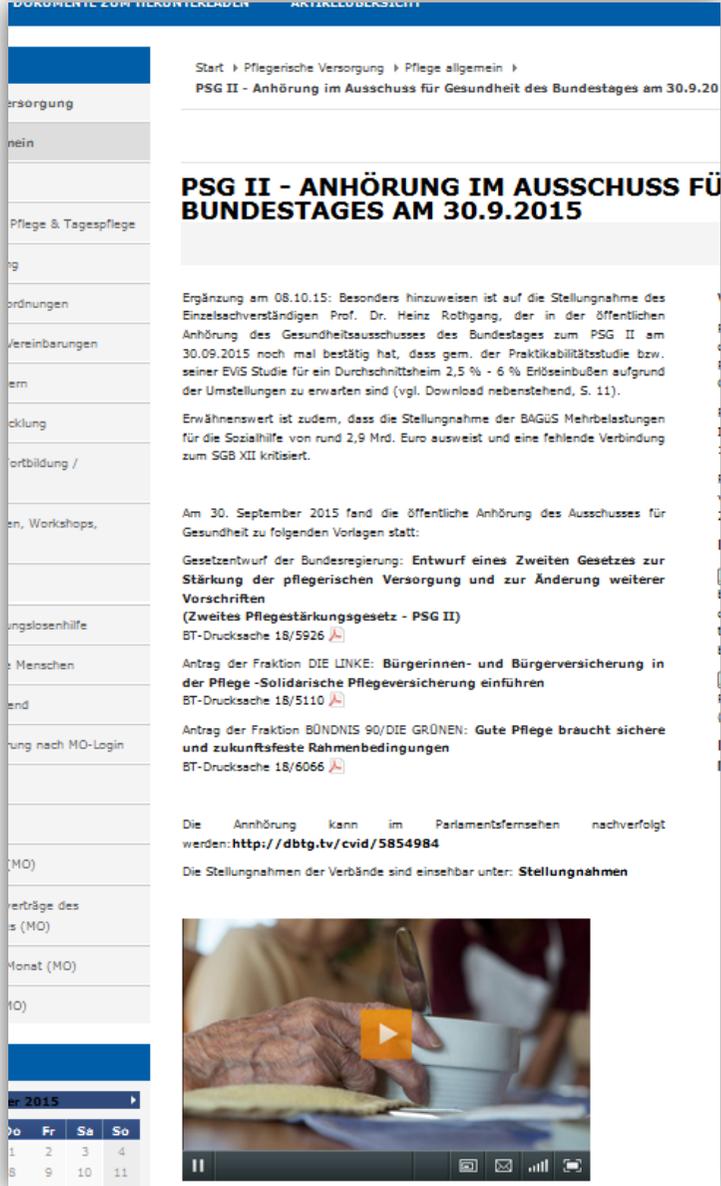
				1584,42	Mindest Nettostunden	95065,2
				30,416	Tage im Monat	
				4,34097	h pro 1/7 Tag der Woche	
				260,458	minuten pro 1/7 Tag der Woche	
			pro Bewohner			
			Minuten Pflege und Betreuung			
PS 0						
	1	7,25	35,925284			
zugl.						
Pdl	1	100	2,6045831			
	0,01					
QB	1	150	1,7363887			
	0,667%					
Sozarb	1	150	1,7363887			
	0,667%					
Summe bezogen auf Stufe 0			42,002645			
Entspricht einem Richtwert:			6,20			
			pro Bewohner			
			Minuten Pflege und Betreuung			
PS 0 alt	1 :	8,01	32,517			
PS 0 neu	1 :	7,25	35,925			
Differenz			3,409	Minuten		
					Kosten je Min	Erhöhung 1:7,25
					0,45 €	1,55 €

TOP 4 - Aktueller Stand zum Entbürokratisierungsprojekt IMPS / Ein-Step

TOP 5 - Aktuelle Informationen

5.1 PSG II – Stellungnahmen und Anhörung Bundestag

- DPW & BAGFW
Stellungnahme: <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/pflege-allgemein/4492-psg-ii-stellungnahmen-der-bagfw-sowie-des-paritaetischen-zum-gesetzentwurf-psg-ii>
- Anhörung am 30.09.2015 im Bundestag: <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/pflege-allgemein/4495-psg-ii-anhoerung-im-ausschuss-fuer-gesundheit-des-bund>
- Rothgang: 2,5 % - 6 % Erlöseinbußen
- BAGüS: 2,9 Mrd. Euro jährlich Mehrbelastungen für den Sozialhilfeträger



Start » Pflegerische Versorgung » Pflege allgemein »
PSG II - Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Bundestages am 30.9.2015

PSG II - ANHÖRUNG IM AUSSCHUSS FÜR BUNDESTAGES AM 30.9.2015

Ergänzung am 08.10.15: Besonders hinzuweisen ist auf die Stellungnahme des Einzelschwerverständigen Prof. Dr. Heinz Rothgang, der in der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Bundestages zum PSG II am 30.09.2015 noch mal bestätigt hat, dass gem. der Praktikabilitätsstudie bzw. seiner EVIS Studie für ein Durchschnittsheim 2,5 % - 6 % Erlöseinbußen aufgrund der Umstellungen zu erwarten sind (vgl. Download nebenstehend, S. 11).

Erwähnenswert ist zudem, dass die Stellungnahme der BAGüS Mehrbelastungen für die Sozialhilfe von rund 2,9 Mrd. Euro ausweist und eine fehlende Verbindung zum SGB XII kritisiert.

Am 30. September 2015 fand die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit zu folgenden Vorlagen statt:

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II)
BT-Drucksache 18/5926 [↗](#)

Antrag der Fraktion DIE LINKE: Bürgerinnen- und Bürgerversicherung in der Pflege -Solidarische Pflegeversicherung einführen
BT-Drucksache 18/5110 [↗](#)

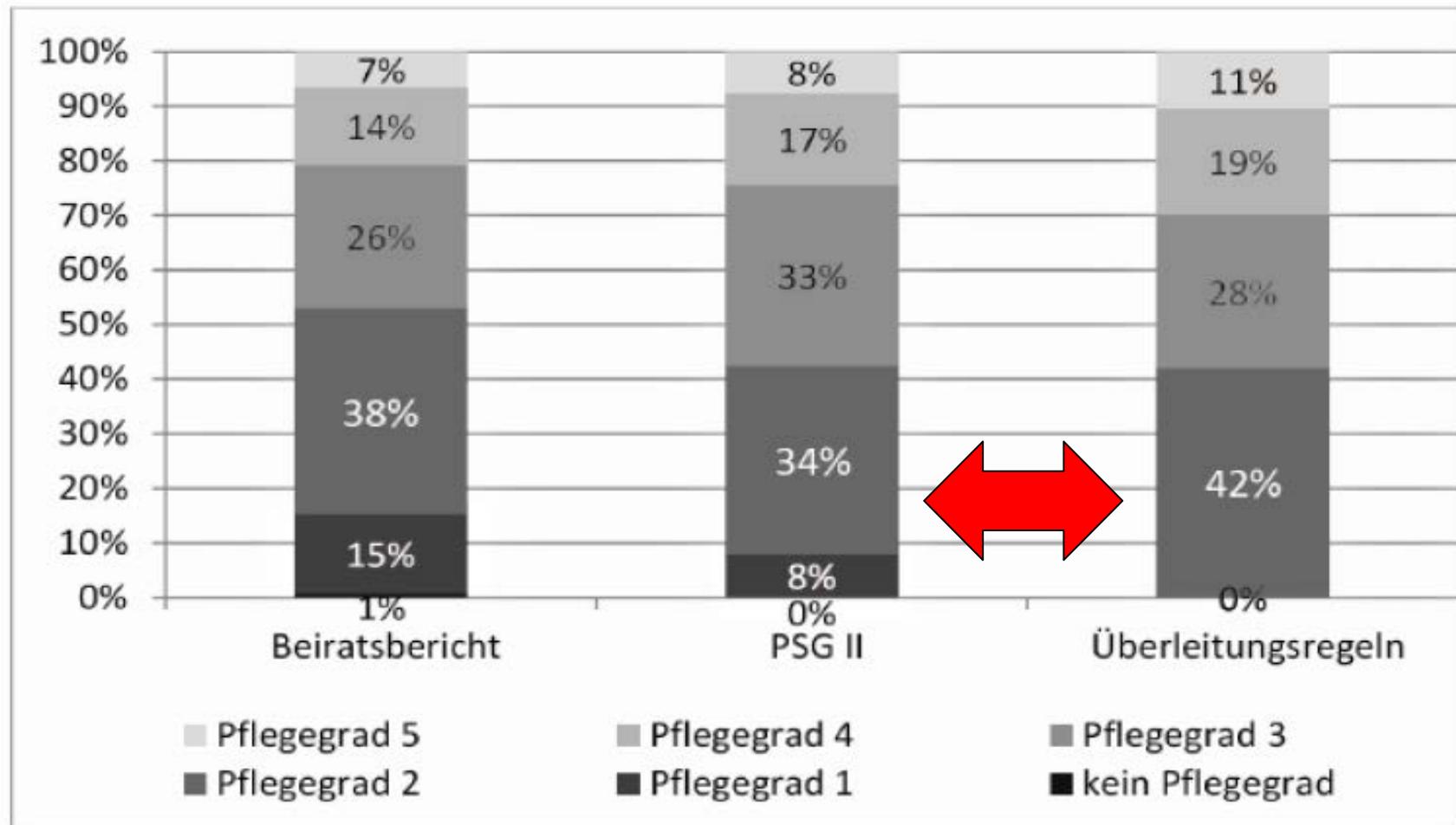
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Gute Pflege braucht sichere und zukunftsfeste Rahmenbedingungen
BT-Drucksache 18/6066 [↗](#)

Die Anhörung kann im Parlamentsfernsehen nachverfolgt werden: <http://dbtg.tv/cvid/5854984>

Die Stellungnahmen der Verbände sind einsehbar unter: **Stellungnahmen**

Auszug SN Rothgang (05.10.2015)

Abbildung 1: Pflegegradverteilung in der Stichprobe der Erprobungsstudie nach Bewertungssystematik gemäß ...



Quellen: eigene Berechnungen basierend auf BMG 2013, Kimmel et al. 2015, BMG 2015.

Auszug SN Rothgang (05.10.2015)

Tabelle 3: Leistungshöhen für Pflegesachleistung²

Personenzahl 2014	Einstufung alt	Leistungsbe- trag alt (§ 36 + § 123)	Leistungsbe- trag neu (§ 36)	Einstufung Überleitung	Differenz der Leistungsbe- träge
21.202	Stufe 0 +EA	231	689	PG 2	458
140.972	Stufe I	468	689	PG 2	221
52.442	Stufe I + EA	689	1298	PG 3	609
57.861	Stufe II	1144	1298	PG 3	154
49.500	Stufe II + EA	1298	1612	PG 4	314
14.224 ³	Stufe III	1612	1612	PG 4	0
21.336.	Stufe III + EA	1612	1995	PG 5	383
2.144	Härtefälle	1995	1995	PG 5	0
	Härtefälle + EA	1995	1995	PG 5	0

Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates zum PSG II

- Nr. 4: Zustimmung zur Pflegeberatung als Soll-Anspruch der Versicherten auf Hausbesuche
- Nr. 31: Zustimmung zu Einfügung in Artikel 2 Nummer 50 (§ 141 Absatz 3 Satz 1a - neu - SGB XI) "In der Vergleichsberechnung nach Satz 1 sind für beide Monate jeweils **die vollen Pflegesätze und Leistungsbeträge zugrunde zu legen.**"
- Nr. 35 keine Zustimmung mit Verweis auf rd. 1 Mrd. Euro Kosten erfährt die Forderung des Bundesrats zur „Finanzierung der Pflegeausbildung“ zur Beendigung der Belastung der Pflegebedürftigen mit Ausbildungskosten.
- Nr. 36: Von der Bundesregierung ebenfalls abgelehnt werden die Forderungen des Bundesrates „Zur Neuordnung der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB XI im Hinblick auf die Finanzierungsverantwortung“: ... „Eine Neuregelung der Leistungszuständigkeiten unter Einschluss der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen des PSG II wäre sachfremd.“

TOP 5.2 - Landespflegeausschuss

- Bisher **0** MDK-Prüfungen unter Einbeziehung Sozialhilfeträger und/oder einer Abrechnungsprüfung
- Beschluss Empfehlung Streichung „im Land Berlin“ = Auszubildende bei Einrichtungen in Brandenburg
- Noch keine Beschlussempfehlung zu Praxisanleiterschlüssel

- Auftrag weiterhin in AG AuQ des LPA Berlin
- Rückmeldung zum neuen Entwurf vom 09.10.2015 (vgl. FG 9/2015)
- **Frist 01.12.2015**

Vorschlag der AG/LPA für das Verhältnis Praxisanleiter : Auszubildende* in der Altenpflege (VZA/TZA)

Präambel: Ausbildung verlangsamt, ist Teamarbeit und erhöht die Pflegequalität! – Eine hohe Pflege- und Ausbildungsqualität sicherzustellen, ist das Ziel des folgenden Vorschlags, der grundlegenden bundesweiten Rechtsgrundlagen der Altenpflegeausbildung sowie der gesellschaftliche Auftrag an die Pflegeberufsgruppe. Der bisherige PAL : Azubi-Schlüssel 1:1 bzw. auch 1:2 oder ähnlich gewährleistet dieses keinesfalls, da keine Aussage über die tatsächliche Anleitung und Zeit des PAL für den Azubi dadurch möglich ist, daher empfehlen wir die Festlegung eines Zeitkontingents.

** Hinweis: gemäß Bundesaltenpflegegesetz werden Auszubildende korrekt als „Schüler“ bezeichnet. Aufgrund des besseren Verständnisses benutzen wir hier die Bezeichnung „Auszubildende“*

Legende: Azubi = Auszubildender (w/m); PAL = Praxisanleiter (w/m); VZA = Ausbildung in Vollzeitform; TZA = Ausbildung in Teilzeitform/berufs- bzw. tätigkeitbegleitend
Bezug des Vorschlags: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006) „Erfolgreiche Praxisanleitung in der Altenpflegeausbildung – Empfehlungen für Ausbildungsstätten in der Altenpflege“

Praktische Ausbildung (PAL : Azubi)	Zeitkontingent	Begründung/Ziel
Einführungstage: Freistellung des PAL und Azubi vom Routinebetrieb (mehrere Azubis können dabei gemeinsam von einem PAL betreut und angeleitet werden) In diesen Tagen soll der neue Azubi durch den Praxisanleiter den Praxisausbildungsbetrieb kennenlernen. Dazu ist es erforderlich, dass der Auszubildende und der PAL gemeinsam im Dienst eingesetzt sind. Der Auszubildende wird in Struktur, Inhalte und Anforderungen der praktischen Ausbildung umfassend, entsprechend individueller Vorkenntnisse und Kompetenzen eingeführt werden. Ein positives Berufsbild soll vermittelt werden.	3 - 5 Tage/Azubi (Ausbildungs-start)	Durch eine umfassende Einführung in die Ausbildung soll eine hohe Abbruchquote in der Probezeit der Azubis reduziert werden. Die Identifizierung mit dem Unternehmen des Praxisausbildungsplatzes soll erfolgen. Der Auszubildende soll die Einrichtung und die Lernmöglichkeiten in diesem Pflegebereich kennenlernen. Der Auszubildende soll die grundlegenden Arbeitsabläufe kennenlernen und einüben. Die Einrichtung soll den Erfahrungs- und Wissensstand des Auszubildenden kennenlernen. Die Einrichtung und der Auszubildende sollen gemeinsam Lernziele für die Ausbildung für den Praxisbetrieb festlegen.
Wöchentliche Freistellung des PAL: (mehrere Azubis können ggf. gemeinsam angeleitet werden). Hier sollen insbesondere gezielte Anleitungen mit Vor- und Nachbereitung, Verbindung der theoretischen Kenntnisse mit individuellen Fallsituationen der Praxis, Pflegeplanung, Pflegevisiten, Beurteilungs-/Feedbackgespräche erfolgen.	2,5 Zeitstd /Azubi/Woche* (gesamte Ausbildungsdauer/ Praxisphasen)	Der PAL braucht Zeit und Raum, um seine beruflichen Aufgaben gegenüber dem Azubi angemessen erfüllen zu können.
Fester Ansprechpartner für den Azubi in jeder Schicht: Der Azubi lernt im Arbeitsprozess der unterschiedlichen Schichten zunehmend verantwortlich mitzuwirken. Für Fragen, Unklarheiten, Unsicherheiten sollte jeweils am Schichtbeginn eine festgestellte Pflegefachkraft als Ansprechpartner für den Azubi durch die Bereichs-/Schichtleitung benannt werden.	---	Praktische Ausbildung ist berufliche Aufgabe jeder Pflegefachkraft (§ 3 Altenpflegegesetz). Für eine verantwortungsvolle praktische Ausbildung ist es erforderlich, Unterstützung für den Azubi auch bei Abwesenheit des PAL zu sichern.

Hinweis: Die Re-Finanzierbarkeit muss in den entsprechenden Gremien/ bei Verhandlungspartnern geklärt werden. Außerdem ist neben dem SGB XI-Bereich auch der Bereich des SGB V (Behandlungspflege) einzubeziehen, da in diesem Bereich gem. rechtlicher Vorgaben ebenfalls in der Altenpflege ausgebildet werden muss.

Umsetzung der praktischen Anleitung: Die angegebenen Zeitstunden müssen nicht unbedingt Schülerkontakzeiten in voller Höhe darstellen, sondern der PAL benötigt auch Zeit zur Planung/Vorbereitung und Dokumentation, die nicht in der Freizeit erfolgen sollte, da dieses dienstliche Aufgaben sind! Die Durchführung der gezielten Anleitungen in der Ausbildung muss für jeden Azubi dokumentiert werden.

TOP 5.3 Bundesmeldegesetz (BMG) - Inkrafttreten 01.11.2015 - u.a. Regelung des Meldeverfahrens bei Aufenthalten in Heimen

Anmeldepflicht für einen Heimbewohner besteht nur dann, "*wenn er nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist **und** sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet,*

TOP 5.4 Besetzung der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI im Land Berlin

- Position des Vorsitzenden der Schiedsstelle möglicherweise Strittig (Herr van Schewick)
- Aufforderung, Vorschläge zu benennen

TOP 7 Verschiedenes

- Stiftungsmittel 2015
- Querschnittsthema Flüchtlinge
- **Termine Fachgruppe 2016**
 - 12.01.2016 von 09.00 bis 14.00 Uhr – Raum 5.05
 - 08.03.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.05
 - 12.04.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.04
 - 10.05.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.05
 - 07.06.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.05
 - 12.07.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.05
 - 13.09.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.05
 - 11.10.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.05
 - 15.11.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.05
 - 13.12.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Raum 5.05 (Reservetermin)
- **Termine Fachgruppe TAPF 2016**
 - 25.02.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Bürgerzentrum Neukölln
 - 22.09.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr – Bürgerzentrum Neukölln

Anfrage Fachgruppe Ältere Menschen

Sonderheft 2016 – Orientierung und Kommentierung der Seniorenpolitischen Leitlinien

Beiträge Leitlinie 15:

Pflege im Alter möglich

Die Berliner Pflegepolitik wird ihre Vorreiterrolle in Sachen Beratungsstruktur, Prävention und Stärkung von Bürgerschaftlichen Engagement im Pflegebereich weiter ausüben. Der Senat von Berlin hält die Unterstützung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen für eine herausragende gesellschaftliche Aufgaben der solidarischen Stadtgemeinschaft und wird alle Anstrengungen unternehmen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

